

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindegewichte

Gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Manching folgende

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Gemeindegewichte

§ 1

Die Gemeinde Manching erhebt für die Benutzung der Gemeindegewichte (§ 2 der Benutzungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Wiegegebühren

1) Die Wiegegebühren betragen:

- a) für Gegenstände bis zu 1000 kg Nettogewicht eine Mindestgebühr von DM 2.--
- b) für Gegenstände über 1000 kg bis 5000 kg je angefangene 100 kg Nettogewicht 0.10 DM,
- c) für Gegenstände über 5000 kg je angefangene 100 kg Nettogewicht 0.06 DM
- d) für jedes Stück Kleinvieh (Schweine, Kälber, Ziegen usw.) DM 2.-- und für jedes Stück Großvieh (Rinder, Bullen, Pferde usw.) DM 4.--
- e) für jede Mehrfertigung des Wiegescheines DM 1.--
- f) wer nach Vormerkung (§ 5 Abs. 2 der Benutzungssatzung) zur vereinbarten Zeit die Waage nicht in Anspruch nimmt, hat eine Gebühr von DM 2.-- zu entrichten, wenn aufgrund der Vormerkung andere Wiegegeschäfte zu der festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden konnten.
- g) für Wiegegeschäfte außerhalb der Wiegezeiten wird die Gebühr in doppelter Höhe erhoben.

2) Für Tiere, die mit dem Fahrzeug gewogen werden ist die Gebühr nach Absatz 1 a) bis 1 c) zu ermitteln-

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftraggeber. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, so haftet jeder für den vollen Betrag.

§ 4

Fälligkeit, Abrechnung

- 1) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Wiegevorganges fällig. Sie ist an den Waagemeister als Hilfskraft der Gemeindekasse gegen Quittung zu entrichten, wobei die Quittung auf dem Wiegeschein (§ 6 Abs. 1 der Benützungssatzung) erteilt wird. Vor Bezahlung der Gebühr besteht kein Anspruch auf Aushändigung des Wiegescheines.
- 2) Die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr wird vom Waagemeister in rechtsverbindlicher Weise (unbeschadet der Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung) festgesetzt.

§ 5

Mehrwertsteuer

Bei den in § 2 festgesetzten Gebühren handelt es sich um Bruttogebühren, in denen die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Manching, den 13.3.1980

GEMEINDE MANCHING

S t u t z
1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 21/843 vom 19.3.1980 rechtsaufsichtlich genehmigt

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Zimmer 4/EG in der Zeit vom 1.4.1980 bis einschließlich 16.4.1980 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

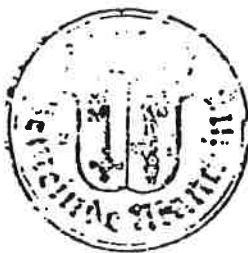
Auf die Niederlegung der Satzung wurde gem. Art. 26 Abs. 2 GO mit Bekanntmachung durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde "Der Manchinger Bote" hingewiesen.

Manching, den 17.4.1980

GEMEINDE MANCHING

S t u t z

1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die Änderungssatzung zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 11.8.1980 Nr. 21/843 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung wurde im Rathaus Zimmer 4/EG in der Zeit vom 21.8.1980 bis einschließlich 5.9.1980 öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung der Satzung wurde gem. Art. 26 Abs. 2 GO mit Bekanntmachung durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde "Manchinger Bote" hingewiesen.

Manching, den 8.9.1980

GEMEINDE MANCHING

S t u t z

1. Bürgermeister

